

|                            |      |
|----------------------------|------|
| Für das Nachschlagewerk!   | Nein |
| Für die Fachpresse!        | Nein |
| Für die Amtliche Sammlung! | Nein |

---

Gesetz: BAT/OKK §§ 22, 23; Vergütungsordnung A I,  
VergGr. V b

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 407/74  
Urteil des BAG vom 9. Juli 1975

LAG Hamburg



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 407/74  
1 Sa 48/72 Hamburg

Verkündet am  
9. Juli 1975

gez. Mißler,  
Angestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juli 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Brocksiepe für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 9. Mai 1974 - 1 Sa 48/72 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. August 1953 bei der Beklagten als Angestellter tätig. Zunächst wurde er im Schalterdienst und in der Rentner- und Krankenhausabteilung beschäftigt; ab 16. Oktober 1961 wurde er als Sondersachbearbeiter in der Krankenhausabteilung eingesetzt.

Seit Anfang des Jahres 1962 bearbeitet der Kläger in der Krankenhausabteilung die Aufgabengebiete "Vereinbarung-Körperbehinderte", "Vereinbarung-Isolierfälle", "Überwachung Impfreaktionen", "Zuschüsse für BfA-Kuren", "Zuschüsse zu Verschickungen in die Heime der LVA und Genesendenhilfe" sowie die "Krankenhausfälle im Rahmen des Bundesseuchengesetzes".

Seit dem 1. Dezember 1962 erhält der Kläger Vergütung nach VergGr. VI b BAT/OKK (Bundes-Angestelltentarifvertrag Ortskrankenkassen).

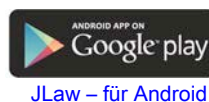
Das Aufgabengebiet "Vereinbarung-Körperbehinderte" betrifft Fälle einer Vereinbarung zwischen der Arbeits- und Sozialbehörde der F H und der Beklagten, nach der letztere in allen Krankenhausfällen, in denen es sich um Körperbehinderte handelt, bei denen der Bewegungs- und Stützapparat betroffen ist, 5 % der aufgewendeten Krankenhauskosten einschließlich Transportkosten für Hin- und Rückfahrt oder Verlegung ohne Rücksicht auf den Grund der Krankenhauseinweisung von der Arbeits- und Sozialbehörde erstattet bekommt. Bestandteil der Vereinbarung ist eine sog. Diagnoseliste, die typische Diagnosen enthält, bei denen eine Erstattung erfolgt. Der Kläger hat die Aufgabe, anhand der Diagnoseliste zu prüfen, ob die in den Krankenhausunterlagen genannten Diagnosen zur Kostenerstattung führen.

Der Kläger hat vorgetragen, das Aufgabengebiet "Vereinbarung-Körperbehinderte" habe 1967 66,08 % und 1968 63,18 % seiner Gesamtarbeitszeit ausgefüllt und stelle damit seine überwiegende Tätigkeit dar. Diese Tätigkeit entspreche den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b nach der Ziffer 53 der Vergütungsordnung A I BAT/OKK. Diese Ziffer lautet in der

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Fassung des Tarifvertrages vom 28. Februar 1968, der mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft getreten ist:

"Sachbearbeiter für Ersatz- (Erstattungs-) ansprüche

(Bearbeiten von Ersatz- und/oder Erstattungsansprüchen gegen Dritte oder Sozialversicherungsträger oder sonstige Verpflichtete, mit Entscheidungsbefugnis nach näherer Anweisung)

Vergütungsgruppe V b".

Dazu hat der Kläger weiter vorgetragen, er habe die Aufgabe zu entscheiden, ob ein Fall entsprechend der "Vereinbarung Körperbehinderte" mit der F H abzurechnen sei. Dazu erhalte er von den einzelnen Arbeitsgruppen der Krankenhausabteilung die Abrechnungskarten und sonstigen Unterlagen. In 15 bis 20 % der Fälle sei in den Krankenhausunterlagen nur eine Diagnose festgestellt; stimme diese mit einer der in der Vereinbarung festgelegten Diagnose überein, sei der Fall ohne weitere Prüfung mit der Sozialbehörde abzurechnen. In 75 bis 82 % der Fälle habe ein Kranker von der Einweisung des Hausarztes bis zur Krankenhausentlassung eine Vielzahl von Diagnosen aufzuweisen; er, der Kläger, entscheide dann allein, ob der Fall mit der Arbeitsbehörde abzurechnen sei. Lediglich 3 bis 5 % der Fälle lege er dem vertrauensärztlichen Dienst zur Begutachtung vor und entscheide dann endgültig, ob ein Abrechnungsfall gegeben sei. Zunächst seien alle Zweifelsfälle dem vertrauensärztlichen Dienst zugeleitet worden, der dadurch jedoch völlig überlastet worden sei, so daß er, der Kläger, von seinem Vorgesetzten die Anweisung erhalten habe, Zweifelsfälle möglichst selbst zu entscheiden.

Der Kläger hat mit Schreiben vom 23. Dezember 1968 vergeblich seine Höhergruppierung verlangt. Mit der Klage begehrt er die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn ab 1. Januar 1968 nach der VergGr. V b BAT zu vergüten und die Differenzbeträge zwischen den VergGr. VI b und V b BAT ab 1. August 1968, gerechnet von der jeweiligen Fälligkeit ab, mit 4 % jährlich zu verzinsen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und behauptet, der Kläger sei nicht überwiegend mit Tätigkeiten, die die



- 4 -

"Vereinbarung-Körperbehinderte" betreffen, beschäftigt; sie mache nur 25 % seiner Gesamtarbeitszeit aus. Dem Kläger würden von dem Gruppenleiter der Krankenhausabteilung diejenigen Fälle zugewiesen, in denen Erstattungsforderungen gegeben seien. Die Auswahl treffe also der Gruppenleiter und nicht der Kläger, der lediglich vorsorglich noch einmal nachprüfe, ob die "Vereinbarung-Körperbehinderte" anzuwenden sei. Soweit trotz der aufgestellten Diagnoseliste Zweifelsfälle auftauchten, kläre diese der vertrauensärztliche Dienst, der dann auch endgültig selbst entscheide, ob ein Erstattungsfall vorliege; der Kläger habe dann nur noch die Erstattungsrechnung zu erstellen. Soweit die F H Einwendungen erhebe, übernehme der Leiter der Krankenhausabteilung die Bearbeitung.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen; dieses Urteil des Landesarbeitsgerichts wurde durch Urteil des Senats vom 3. Mai 1972 - 4 AZR 259/71 - aufgehoben. Die Sache wurde zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen. In seiner erneuten Entscheidung hat das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers wiederum zurückgewiesen und den Streitwert auf 7.800,-- DM festgesetzt. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

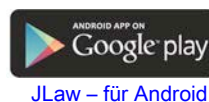
Die Revision ist unbegründet.

Entgegen der Auffassung der Revision konnte das Landesarbeitsgericht mit seiner Begründung dahingestellt sein lassen, ob der Kläger mit der Tätigkeit, die die "Vereinbarung-Körperbehinderte" betrifft, eine Teiltätigkeit ausübt, die überwiegt. Da der Kläger nur für diese Tätigkeit die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b in Ziff. 53 der VergGr. A I BAT/OKK behauptet hatte, konnte das Landesarbeitsgericht unterstellen, daß dies die vom Kläger überwiegend auszuübende oder für die Bewertung maßgebliche Tätigkeit sei, wenn es zu

- 5 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

dem Ergebnis kommt, daß der Kläger auch bei Bewertung dieser Tätigkeit als der maßgeblichen Tätigkeit keinen Anspruch auf die begehrte Vergütungsgruppe V b hat, weil er die geforderten Tätigkeitsmerkmale nicht erfüllt.

Dabei geht das Landesarbeitsgericht entgegen der Auffassung der Revision ersichtlich davon aus, daß die aufgeführten Tätigkeiten des Klägers Teiltätigkeiten sind und daß es deshalb zunächst darauf grundsätzlich ankommt, welches die überwiegende Tätigkeit ist, weil nur diese nach §§ 22, 23 BAT/OKK der tariflichen Bewertung zugrunde zu legen ist. Auch die Parteien sind stets davon ausgegangen, so daß für das Landesarbeitsgericht keine Veranlassung bestand, nähere Ausführungen dazu zu machen, inwiefern die verschiedenen, vom Kläger bearbeiteten Aufgabengebiete jeweils für sich zu bewertende Teiltätigkeiten sind. Beide Parteien haben sehr eingehende und ausführliche Darlegungen dazu gemacht, warum die Tätigkeit des Klägers bei der "Vereinbarung-Körperbehinderte" nach seiner Auffassung die überwiegende und damit die allein zu bewertende Teiltätigkeit sei, während die Beklagte umgekehrt dargestellt hat, daß diese Tätigkeit nicht überwiegt und damit bei der Bewertung außer Betracht bleiben müsse. Im übrigen kommt es auch hierauf entgegen der Auffassung der Revision im vorliegenden Falle schon deshalb nicht mehr entscheidend an, weil vom Standpunkt des Landesarbeitsgerichts aus gesehen der Kläger weder bei der Annahme von getrennt zu bewertenden Teiltätigkeiten noch im Falle einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts Anspruch auf Vergütung nach der begehrten höheren VergGr. V b haben konnte, da er danach keinerlei Entscheidungsbefugnis nach näherer Anweisung i.S. dieser Vergütungsgruppe besaß. Weder im Fall einer Gesamttätigkeit noch in dem Fall, in dem die Teiltätigkeit "Vereinbarung-Körperbehinderte" die zu bewertende Tätigkeit gewesen wäre, hätte dann dem Kläger die Vergütung nach der höheren Vergütungsgruppe zugesprochen werden können.

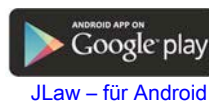
Damit kommt es aber allein darauf an, ob das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen hat, der Kläger habe bei der Bearbeitung von Ersatz- (Erstattungs-)ansprüchen keine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Entscheidungsbefugnis nach näherer Anweisung. Hiergegen richten sich demgemäß auch die Hauptangriffe der Revision, die jedoch sämtlich unbegründet sind.

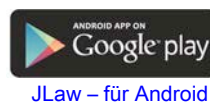
Entgegen der Auffassung der Revision hat das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff der Entscheidungsbefugnis nach näherer Anweisung i.S. des Klammerzusatzes zur Ziff. 53 der VergGr. V b weder verkannt noch bei der Subsumtion nicht angewandt. Das Landesarbeitsgericht ist vielmehr zunächst ausdrücklich vom Bedeutungsinhalt des Begriffs der Entscheidungsbefugnis ausgegangen, wie er vom Senat durch das zurückverweisende Urteil vom 3. Mai 1972 umschrieben worden ist. In Übereinstimmung mit diesem Urteil geht es davon aus, daß der Kläger in Fällen, in denen er unmittelbar aus der Diagnoseliste oder der Ergänzungsliste ablesen kann, ob ein Erstattungsanspruch geltend zu machen ist, keine Entscheidungsbefugnis im tariflichen Sinne hat. Wenn der Kläger demgegenüber meint, eine Entscheidungsbefugnis im tariflichen Sinne sei auch schon dann anzunehmen, wenn er festzustellen habe, ob die Diagnose mit der Diagnoseliste übereinstimme, ist das gerade kein Fall einer Entscheidungsbefugnis. Entscheidend ist für die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b Ziff. 53, ob dem Kläger hinsichtlich Geltendmachung von Ersatzansprüchen ein Ermessensspielraum zukommt, was denkbar ist, wenn eine medizinische Vorfrage nicht mit letzter Sicherheit beantwortet werden kann, also ein sog. Zweifelsfall vorliegt, aber auch, wenn der vertrauensärztliche Dienst den Fall begutachtet hat. In beiden Fällen folgt jedoch das maßgebliche Ermessen und die sich daraus ergebende Entscheidungsbefugnis nicht, wie der Kläger meint, aus der Fähigkeit, medizinische Vorfragen zunehmend selbständig beurteilen zu können; vielmehr kommt es für die Entscheidungsbefugnis nach Ziff. 53 der VergGr. V b BAT/OKK maßgeblich darauf an, ob der Kläger über die Verfolgung von Erstattungsansprüchen entscheiden kann. Das aber konnte das Landesarbeitsgericht nach dem von ihm angenommenen Ergebnis der Beweisaufnahme nicht annehmen und zwar auch in dem Fall, in dem der Zeuge B für die Zeit ab November 1974 bekundete, daß der Kläger Zweifelsfälle, die früher vom

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

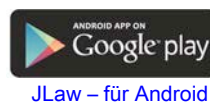
vertrauensärztlichen Dienst entschieden wurden, nunmehr zum größten Teil selbst abschließt. Der Kläger hat nämlich hier nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts aufgrund seines Erfahrungsschatzes und Fachwissens diese Zweifelsfälle selbst beurteilt und damit die Vorfrage entschieden, welche Diagnose für die entstandenen Kosten ursächlich war. Damit hat der Kläger aber die fraglichen Fälle nur selbst "bearbeitet" i.S. der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b Ziff. 52 BAT/OKK und nicht i.S. eines Ermessensspielraumes beurteilt, ob nach dieser Bearbeitung nunmehr eine Geltendmachung erfolgen soll oder nicht. Dabei macht es auch keinen Unterschied, ob der Kläger eine einzige Diagnose mit der Diagnoseliste vergleicht und dabei zu einem positiven oder negativen Ergebnis kommt, oder ob er eine nachträglich geänderte Diagnose überprüft oder in die Ergänzungsliste aufgenommene Präzedenzfälle verwertet. In jedem Fall hat der Kläger durch seine größere Sachkenntnis und Erfahrung lediglich beim Bearbeiten der Fälle die Diagnose besser auswerten können und damit Tätigkeiten des fachärztlichen Dienstes erspart, ohne aber einen Entscheidungsspielraum zu haben, ob er nach Abschluß dieser Bearbeitung den Erstattungsanspruch geltend machen kann oder nicht. Diese Fälle sind vielmehr nach der entsprechenden Klärung durch die Diagnose selbst, durch den vertrauensärztlichen Dienst, oder durch die Bearbeitung durch den Kläger keine Zweifelsfälle mehr, bei denen i.S. der Vorentscheidung des Senats vom 3. Mai 1972 der Kläger noch ein Ermessen haben könnte, ob er den Anspruch geltend macht oder nicht. Die immer größer werdenden Fähigkeiten des Klägers bei der Bearbeitung haben damit allenfalls zur Ausräumung von Zweifelsfragen und zur Verminderung der Zweifelsfälle geführt, nicht aber dem Kläger die Entscheidungsbefugnis eröffnet, in fortbestehenden Zweifelsfällen von einem Ermessen bei der Geltendmachung Gebrauch zu machen.

Hat aber damit das Landesarbeitsgericht weder bei der Aufstellung des Rechtsbegriffs noch bei der Subsumtion den Rechtsbegriff der Entscheidungsbefugnis bei der Bearbeitung von Ersatz- (Erstattungs-)ansprüchen verkannt, kam es nur noch darauf an, ob die prozessualen Rügen des Klägers gegen die vom

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Landesarbeitsgericht durchgeführte Beweisaufnahme und von ihm vorgenommene Beweiswürdigung durchgreifen. Auch diese Rügen führten sämtlich nicht zum Erfolg.

Der Kläger sieht zunächst einen Verstoß gegen § 286 ZPO darin, daß das Landesarbeitsgericht aus der Bekundung des Zeugen O , ein Fall werde nicht abgerechnet, wenn der Kläger keine Übereinstimmung mit dem Inhalt der Diagnoseliste feststelle, keine Entscheidungsbefugnis entnommen habe. Damit wird aber keine fehlerhafte Beweiswürdigung, sondern wiederum nur die angeblich materiellrechtlich fehlerhafte Beurteilung des Begriffs der Entscheidungsbefugnis gerügt, den jedoch das Landesarbeitsgericht nach dem bereits Ausgeführten nicht unrichtig angewandt hat. Aus dieser Bekundung folgt vielmehr nach der Entscheidung des Senats vom 3. Mai 1972, daß in den Fällen, in denen die Diagnose nicht in der Diagnoseliste enthalten ist und daher schon deshalb kein Erstattungsfall vorliegt, keine Entscheidungsbefugnis im tariflichen Sinne gegeben ist.

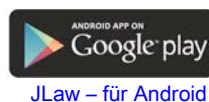
Die Revision rügt weiter, aus der Bekundung des Zeugen O , der Kläger sei an das Ermessen des vertrauensärztlichen Dienstes gebunden, ergebe sich nicht ohne nähere Aufklärung, daß der Kläger keine Entscheidungsbefugnis habe. Aus der Gesamtwürdigung der Zeugenaussage ergibt sich jedoch, daß das Landesarbeitsgericht insgesamt widerspruchsfrei und umfassend zum Beweisergebnis Stellung genommen hat. Der Kläger übersieht insbesondere, daß der Zeuge O auch hinzugefügt hat, daß der Kläger nicht von sich aus selbständig oder gegen den vertrauensärztlichen Dienst entscheiden könne. Unter diesen Umständen ist die Würdigung des Landesarbeitsgerichts, der Kläger habe nach der Aussage des Zeugen O keine Entscheidungsbefugnis, insgesamt gesehen revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

Das gilt auch dafür, daß der Kläger vorträgt, es sei wesentlich, daß der Zeuge O eingeräumt habe, der Kläger wende sich aufgrund einer verwaltungsinternen Handhabe direkt an den vertrauensärztlichen Dienst. Daraus ergibt sich nämlich lediglich, daß in einzelnen Fällen der Abteilungsleiter nicht

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

eingeschaltet wird; aus dieser Bekundung folgt jedoch nicht, daß der Kläger Entscheidungsbefugnis im oben näher erörterten tariflichen Sinn hat. Vielmehr stellt der vertrauensärztliche Dienst dann in jedem Falle die Zweifelsfrage klar.

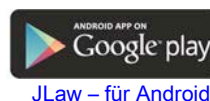
Richtig ist, daß das Landesarbeitsgericht die Aussage des Zeugen O , der Kläger habe nach Vorentscheidung durch den ersten Sachbearbeiter zu entscheiden, wenn sich in der Diagnoseliste im Laufe der Zeit etwas ändern könnte, nicht ausdrücklich erwähnt hat. Daraus kann jedoch entgegen der Auffassung der Revision nicht schon ein Verstoß gegen § 286 ZPO gesehen werden. Denn auch diese Bekundung des Zeugen ist nicht geeignet, das insgesamt gesehen für den Kläger negative Beweisergebnis zu erschüttern. Der Kläger hat nämlich auch bei Änderung der Diagnose dann nur gegebenenfalls selbst einen Vergleich mit der Diagnoseliste vorzunehmen, so daß sich daraus noch keine Entscheidungsbefugnis beim Erstattungsanspruch ergibt. Auch hier geht der Kläger in erster Linie anscheinend davon aus, daß das Landesarbeitsgericht insoweit den zutreffenden Rechtsbegriff verlassen habe. Gerade das ist aber nach dem eingangs Ausgeführten nicht der Fall.

Auch die Aussage des Zeugen M , der Kläger gebe nicht unter die Diagnoseliste fallende Vorgänge mit dem Vermerk "kein KBG-Fall" zurück, hat das Landesarbeitsgericht in den Entscheidungsgründen nicht ausdrücklich erwähnt. Es ergibt sich jedoch insgesamt aus der Beweismwürdigung des Landesarbeitsgerichts, daß es auch die Aussage des Zeugen M vollständig verwertet hat und zu dem Ergebnis kommt, daß der Kläger danach Entscheidungen nicht zu treffen hat. Das ist jedenfalls bei einer Gesamtbeurteilung rechtlich und denkgesetzlich möglich, in sich widerspruchsfrei und bedurfte keines Eingehens auf jeden vom Zeugen erwähnten Punkt (BAG AP Nr. 4 zu § 4 TVG Über-tariflicher Lohn und Tariflohnerhöhung; AP Nr. 2 zu § 286 ZPO; AP Nr. 66 zu §§ 22, 23 BAT; AP Nr. 18 zu § 3 KSchG). Gerade die Entscheidung darüber, ob ein bestimmter Fall nach der Diagnose unter die Diagnoseliste fällt oder nicht, ist, wie der Senat schon in der Entscheidung vom 3. Mai 1972 ausgeführt hat, keine Entscheidung nach näherer Anweisung im Sinne der tarif-

- 10 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

lichen Bestimmung. Der Kläger rügt dazu weiter, das Landesarbeitsgericht habe übersehen, daß der Zeuge M der vertrauensärztlichen Entscheidung über Zweifelsfälle keine Bindungswirkung für die Geltendmachung der Erstattungsansprüche zugeschrieben habe. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch die Bekundung des Zeugen, der vertrauensärztliche Dienst entscheide stets allein über Zweifelsfälle, ausdrücklich verwertet. Daraus hat es den Schluß gezogen, der Kläger treffe keine Entscheidungen im tariflichen Sinne. Das stimmt mit der Bekundung überein, die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen folge dann aus der Anwendung der Diagnoseliste und Ergänzungsliste auf den nunmehr medizinisch klargestellten Fall. Unter diesen Umständen konnte das Landesarbeitsgericht zutreffend davon ausgehen, daß der Zeuge eine Entscheidungsbefugnis des Klägers in den sog. Zweifelsfällen verneinte.

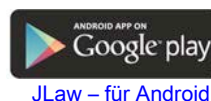
Auch die weitere Aussage des Zeugen M, es könne vorkommen, daß zweifelhafte Fälle wieder auftreten, die schon einmal entschieden waren und dann dem vertrauensärztlichen Dienst nicht noch einmal vorgelegt werden, hat das Landesarbeitsgericht entgegen der Auffassung der Revision ausdrücklich verwertet. Es zieht daraus den Schluß, daß in diesen Fällen die Diagnoseliste um solche Entscheidungen ergänzt wird und dann nach Präzedenzfällen verfahren wird. Das ist eine sich im Rahmen der Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts haltende Folgerung, aus der sich wiederum ergibt, daß der Kläger keine Entscheidungsbefugnis im tariflichen Sinne hat.

Die Revision rügt dann weiter, das Landesarbeitsgericht habe die Aussage des Zeugen H lückenhaft verwertet. Hier ist jedoch nicht ersichtlich, inwiefern bei Berücksichtigung der angeblich übergangenen Passagen die Möglichkeit einer anderen Entscheidung gegeben sein könnte. Der Zeuge H konnte nämlich, wie das Landesarbeitsgericht ausdrücklich hervorhebt, über die Tätigkeit des Klägers und seine Entscheidungsbefugnis keine Auskunft geben. Aus den vom Landesarbeitsgericht auch ausdrücklich berücksichtigten Umständen, der Zeuge habe dem Kläger zeitweise Zweifelsfälle zugewiesen, kann noch nicht geschlossen werden, daß der Kläger in echten Zweifels-

- 11 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 11 -

fällen einen Beurteilungsspielraum mit Entscheidungsbefugnis gehabt habe.

Die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe aus der Bekundung des Zeugen Dr. N, der Kläger habe die klaren Fälle völlig allein bearbeitet und entscheiden müssen, nicht die Folgerung gezogen, hier liege eine Entscheidungsbefugnis vor, stellt sich in Wirklichkeit nicht als Verfahrensrüge nach § 286 ZPO dar. Hier wird wiederum von der Revision geltend gemacht, das Landesarbeitsgericht habe den Rechtsbegriff der Entscheidungsbefugnis verkannt, was jedoch nicht der Fall ist. Die Revision führt weiter aus, das Landesarbeitsgericht lasse Ausführungen und Feststellungen darüber vermissen, daß der Kläger aufgrund der medizinischen Begutachtung keinen Beurteilungs- und Entscheidungsspielraum gehabt habe. Auch darin kann keine Verletzung des § 286 ZPO gesehen werden, da der Zeuge Dr. N klar bekundet hat, daß der Kläger die Entscheidungen des ärztlichen Dienstes hinzunehmen hatte. Auch der Zeuge Dr. N hat erklärt, daß der Kläger aufgrund der Verbreiterung seiner medizinischen Kenntnisse eine größere Beurteilungsfähigkeit erlangte, was aber allein die Bearbeitung und nicht die Entscheidungsbefugnis betrifft.

Die Rüge der Revision, die Vernehmung des Zeugen K sei anders zu bewerten, als dies vom Landesarbeitsgericht geschehen ist, ist keine nach § 286 ZPO zulässige Rüge. Im übrigen ergibt sich aus dieser Aussage deutlich, daß zwischen der für den Kläger bindenden medizinischen Beurteilung von Zweifelsfragen und der Entscheidungsbefugnis bei der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen zu differenzieren ist. Auch mit dieser Rüge will der Kläger einen anderen Begriff der Entscheidungsbefugnis zugrundelegen, als er vom Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen worden ist. Die Ermittlung der im Vordergrund der Krankenhausbehandlung stehenden Diagnose enthält ebensowenig wie der Vergleich vorliegender Diagnosen mit dem Inhalt der Diagnose- oder Ergänzungsliste eine Entscheidung über die Verfolgung von Erstattungsansprüchen; auch hier liegt vielmehr wiederum nur eine Bearbeitung der Ansprüche vor. Zur Rüge gegenüber der Würdigung der Aussage des Zeugen B

- 12 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

ist bereits ausgeführt, daß das Landesarbeitsgericht auch hierbei den zutreffenden Begriff der Entscheidungsbefugnis nicht verlassen hat. Im übrigen legt der Kläger nichts dar, worauf der rechtliche Schluß gestützt werden könnte, die Würdigung des Landesarbeitsgerichts stelle eine Verletzung des § 286 ZPO dar.

Wenn die Revision schließlich beanstandet, das Landesarbeitsgericht habe zu Unrecht die weiteren Beweisanträge und Beweiserwägungen unberücksichtigt gelassen, ist insoweit keine zulässige Verfahrensrüge angebracht worden. Der Kläger beanstandet zwar, daß das Landesarbeitsgericht den Oberverwaltungsrat B nicht als Zeugen, sachverständigen Zeugen oder Sachverständigen gehört hat und auch ein neutraler Sachverständiger nicht gehört worden sei. Die Revision konnte aber nicht darlegen, wozu im einzelnen dieser Zeuge benannt worden ist, und zu welchem Punkte er als Sachverständiger im Sinne von § 403 ZPO gehört werden sollte. Der Kläger hat auch dazu in den Vorinstanzen nichts vorgetragen; er hat vielmehr ausweislich des Protokolls vom 30. April 1974 nach Abschluß der Beweisaufnahme lediglich seine Beweisangebote in den Schriftsätzen vom 14. Dezember 1972, 24. Juli 1973 und 20. Dezember 1973 aufrecht erhalten. In diesen Schriftsätzen hat er pauschal auch zur Frage der Entscheidungsbefugnis Sachverständigenbeweis und Vorlage der bearbeiteten Vorgänge sowie die erneute Vernehmung des Zeugen M angeboten. Die Vernehmung des Zeugen B ist jedoch nicht angeboten worden.

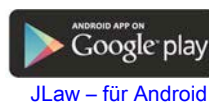
Daß das Landesarbeitsgericht die vom Kläger bearbeiteten Vorgänge nicht beigezogen und bewertet hat, und hierfür gegebenenfalls eine unzutreffende Begründung gegeben hat, wird von der Revision prozessual nicht gerügt. Einer prozessualen Rüge hätte es aber bedurft, wenn Beweismittel zu Unrecht, gleich aus welchen Gründen, übergangen worden sind.

Soweit die Revision schließlich noch rügt, das Landesarbeitsgericht hätte einen Gutachter nach § 144 ZPO beiziehen müssen, weil ihm der Sachverstand fehle, fehlt auch dafür jeglicher Anhaltspunkt, da das Landesarbeitsgericht nach eingehender Beweisaufnahme durchaus zutreffend die tariflichen

- 13 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 13 -

Voraussetzungen nach der Entscheidung des Senats vom 3. Mai 1972 beurteilt hat. Inwiefern das Ermessen verletzt sein soll, wenn das Landesarbeitsgericht keinen Gutachter zur Frage, ob der Kläger Entscheidungsbefugnis hat, heranzieht, ist nicht ersichtlich.

Damit war die Revision mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

gez. Dr. Poelmann

Roeper

Dr. Neumann

Zugleich für die urlaubs-  
abwesenden ehrenamtlichen  
Richter Hauck + Brocksiepe

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)